

Trias

- Recht haben → materielles Recht (BGB, HGB u.a.)
- Recht bekommen → Zivilprozessrecht, Prozessverfahren
- Rech durchsetzen → Zwangsvollstreckung wenn die freiwillige Leistung des verurteilten Beklagten nicht erfolgt

1. Einzelzwangsvollstreckung
2. Gesamtbetrachtung → Insolvenzrecht → Gesamtheit der Gläubiger

**Zwangsvollstreckung** Buch 8 der ZPO: Ausgleich zwischen den Interessen von Gläubigern & Schuldner, d.h. der Gläubiger muss sein Ziel erreichen aber der Schuldner muss auch geschützt werden.

- ein eigenständiges Verfahren mit eigenen Organen.  
Vollstreckungsgericht (nicht Prozessgericht, kann aber auch Amtsgericht sein)
- i.d.R. keine mündliche Verhandlung
- Inanspruchnahme staatlicher Rechtsmittel i.S.e. Antrags lt. ZPO
- Identität von G und S muss geklärt sein
- G bestimmt in welchem Umfang vollstreckt werden soll per Antrag (keine Vollstreckung von Amts wegen)
- G bestimmt den Gegenstand der Vollstreckung: bewegliche & unbewegliche Sachen (Forderungen)
- G bestimmt gegenüber dem Gerichtsvollzieher welche bewegliche Sachen gepfändet werden sollen

**Voraussetzungen** der Zwangsvollstreckung → der Anspruch muss vorher offiziell geprüft worden sein

- 1) **Titel**
- 2) **Klausel**
- 3) **Zustellung**

**1) Titel:** Urkunde aus der sich der Anspruch des G ergibt: Urteil nach § 704 ZPO (Vollstreckbare Endurteile) oder weitere Vollstreckungstitel gemäß § 794 ZPO

- **Urteile**
- **Beschlüsse**
- **Insolvenztabelle**
- **gerichtliche Vergleiche**
- **Anwaltsvergleich**
- **notarielle Urkunde**
- **Entscheidungen im Schiedsverfahren: Schiedsspruch muss aber vom OLG vollstreckbar gemacht werden)**

**Urteile § 705 ZPO Formelle Rechtskraft:**

Entscheidung muss unanfechtbar sein dann wird es formell rechtskräftig i.d.R. wenn innerhalb eines Monats keine Rechtsmittel eingelegt werden

- oder Urteile sind durch Verkündung des BGH rechtskräftig.
- oder Urteil wird von Amts wegen vorläufig rechtskräftig erklärt (§ 706 ff ZPO) Ausnahme Ehe- und Kindschaftssachen, d.h. G kann also vor Rechtskraft vollstrecken, dass Urteil aber in einer Revision zurückgenommen werden.
- § 709 ZPO vorläufige Vollstreckung nur gegen **Sicherheitsleistung**, Höhe wird vom Gericht festgelegt.

Es wird nur in Sicherheit genommen – nicht veräußert.

- a) Die Sicherheitsleistung entfällt wenn:
- b) Beklagte nicht erscheinen
- c) Anspruch anerkannt wurde
- d) Kläger auf Anspruch verzichtet
- e) Beurkundungsprozess
- f) Unterhaltstitel
- g) Urteile die in der Hauptsache bis zur Höhe von 1250 €betragen

Es ist in bestimmten Fällen möglich, dass der S. Sicherheit leistet und damit die Vollstreckung abwendet.

Tritt Rechtskraft des Urteils ein, ist die Sicherheit zurück zu geben.

- § 717 ZPO Wirkungen eines aufhebenden oder abändernden Urteils: Schadensersatzanspruch zusätzlich zum Sicherheitsanspruch. Wurde bereits vollstreckt und das Urteil nachträglich aufgehoben, hat der S. Anspruch auf Schadensersatz.
- §249 BGB (Art und Umfang des Schadensersatz = materielles Recht). Grundlage für Schadensersatz umfasst alles, nicht nur was der G. genommen hat.
- Vorläufige Vollstreckung unterscheidet sich von der endgültigen Vollstreckung nicht.

**Der Titel muss bestimmt sein:** Umfang und Ziel, Gegenstand der Zwangsvollstreckung muss sich aus dem Tenor ergeben.

**Nicht jeder Titel ist vollstreckbar!** Urteil muss Leistungstitel sein. Nicht vollstreckbar sind z.B. Feststellungsurteile (Kündigungsrücknahme) und Gestaltungsurteile (Ehescheidung). § 888 (3) ZPO. Hier ist nur der Kostenanspruch vollstreckbar.

**Vollstreckbar** ist ein Geldbetrag + Zinsen in Höhe X vom Basiszinssatz (wechselt 1/2“jährlich).

Die **Vollstreckungsorgane** müssen den Titel so hinnehmen wie er ist: die **Amtspflicht bindet an den Titel**, auch wenn der Titel der Sache nach unrichtig ist.

**2) Klausel:** Verbindung zwischen Erkenntnis und Vollstreckungsverfahren

**§ 725 ZPO Vollstreckungsklausel:** „Vorstehende Ausführung wird dem usw. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt“ ist der Ausfertigung des Urteils am Schluss beizufügen, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Urkundsbeamter kann auch ein Rechtspfleger sein.

einfache Klausel

**qualifizierte Klausel:** Vollstreckung untersteht einer Bedingung; titelergänzende Klausel, titelübertragende Klausel bei Rechtsnachfolge bzw. anderen Personen bei denen gepfändet werden soll.

**Ausnahmen:** Arrest und einstweilige Verfügung werden ohne Klausel vollstreckt.

**3) Zustellung:** der Titel muss dem Schuldner vor der Vollstreckung zugestellt werden. Das ist nicht zwingend, z.B. wenn keine Anschrift des S. zu ermitteln ist. In solchen Fällen erfolgt die öffentliche Bekanntmachung.

**Urteile & Beschlüsse** werden durch das **Gericht** zugestellt.

**Vollstreckbare Urkunden** werden durch den **Gerichtsvollzieher** 1 Woche vor Vollstreckungsbeginn zugestellt.

Bei **Sicherheitsvollstreckung** wird erst 2 Wochen später vollstreckt

Die **einstweilige Verfügung** wird sofort vollstreckt.

---

Bei **OHG und KG** wird der Titel gegen die Gesellschaft erwirkt. Es haften neben dem Gesellschaftsvermögen die Gesellschafter mit ihrem gesamten Vermögen – dazu muss aber u.U. extra Titel erwirkt werden → Klage gegen Gesellschaft und Gesellschafter.

Bei der **BGB-Gesellschaft** (wie bei OHG und KG) Klage gegen die Gesamthand und die Gesellschafter.